

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1819

41 (22.5.1819)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Dreisam-Kreis.

Nro. 41. Samstag den 22. Mai 1819.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verfügungen des Directorii des Dreisamkreises.

(Das Ausschreiben der Schuldentilgungs-Beiträge pro 1819. — 20. betref.)
K. D. Nro. 8710. Zufolge eingelaufener hohen Ministerial Verfügung vom 14. dieses Nro. 7082. sind für das Etats-Jahr 1819. — 20. folgende Bezirks Schuldentilgungs-Beiträge ausgeschrieben.

- | | | | |
|---|---|---|-------------------|
| 1. Für die Rheindau-Amortisations-Kasse Karlsruhe | — | — | zwei Kreuzer, |
| 2. Für die Schuldentilgungs-Kasse Baldshut | — | — | zwei Kreuzer, |
| 3. Für die Schuldentilgungs-Kasse Bondorf | — | — | sieben Kreuzer, |
| 4. Für die Schuldentilgungs-Kasse Stühlingen | — | — | neunzehn Kreuzer, |

Die Steuer-Distrikte des Dreisam-Kreises, welche zu ein oder der anderen dieser Kassen zu contribuiren haben, sind in der Extrabeilage zum Kreis-Anzeigebblatt Nro. 36. vom Jahr 1817. aufgeführt.

Den Obereinnehmereien, welche nach bisheriger Ordnung die Schuldentilgungs-Steuern zugleich mit den Staats-Steuern einheben, wird der Betrag derselben nach Abzug von 5 pro Ct. für Erhebungskassen, Nachlässe, und Abgänge in den Schuldentilgungs-Kassen in Einnahme decretirt werden.

Die Steuer-Präparatoren und das Steuerrevisorat erhalten hierdurch die Weisung, die Aufstellung resp. Prüfung der Steuerregister für 1819. — 20. rücksichtlich der Schuldentilgungs-Beiträge hiernach zu bewirken.

Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Verkündung zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden gebracht wird.

Freiburg den 17. May 1819.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisam Kreises.

J. A. v. K. D.

Dutle.

Bob.

(Die Ansiedelung im Königreich Wohlen betreffend)

K. D. Nro. 8610. In Gemäßheit erfolgter hoher Ministerial-Verfügung wird die nachstehende Bekanntmachung — die Ansiedelung im Königreich Wohlen betref. — andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei den sämtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises der Auftrag ertheilt, diese Bekanntmachung in jeder Gemeinde vorlesen, und erklären zu lassen.

Freiburg den 14. May 1819.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisam Kreises.

Dutle.

Bob.

P u b l i k a n d u m.

Obgleich schon durch Unsere Verfügungen vom 10. Jull und 22. September v. J. bekannt worden ist, unter welchen Bedingungen die aus dem Auslande auswandernde Kolonisten

auf wüste Bauer- und Kolonisten-Stellen in den hiesigen Landen angesetzt werden sollen; so könnten doch durch unrichtige Ansichten verleitet und ohne gehörige Ueberlegung mehrere einwandern; um also allen Unannehmlichkeiten und Mißverständnissen vorzubeugen, so haben wir auf den Antrag des Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie auch der General-Direction der Nationalgüter nochmals verordnet, und verordnen hiemit:

Artikel I.

Kolonisten, welche sich im Königreich Wohlen ansiedeln wollen, müssen sich bei denen im Auslande bestellten Kaiserlich Königlich Russischen Gesandten, Residenten oder Agenten melden, und vor denselben beweisen, zu welcher Klasse von Kolonisten sie gehören: nemlich ob sie Handwerker, Ackerwirthe oder Tagelöhner sind, wieviel sie Vermögen besitzen, und wie groß ihre Familie ist, auch denselben ein Attest über ihre rechtliche Ausführung in ihren Landen übergeben.

Artikel II.

Die Kolonisten, welche diese Zeugnisse und Beweise abgelegt haben, müssen darauf wachen, daß ihnen in denen von den Gesandten, Residenten und Agenten ausgetheilten Büchern alles das im vorstehenden 1. Artikel Gesagte aufgeführt sey, ob sie die zur Ansiedelung in hiesigen Landen nöthige Qualification besitzen.

Artikel III.

Den Kolonisten werden weder Reise noch Ansiedelungs-Kosten vergütet, und im Gegentheil, sowohl eines als das andere müssen sie aus eigenen Mitteln bestreiten.

Artikel IV.

Den Kolonisten, welche Handwerker, Fabrikanten, oder von irgend einem städtischen Gewerbe sind, werden bei ihrer Ankunft in den hiesigen Landen vom Ministerio des Innern und der Polizei, so wie möglich, Orter und Städte namhaft gemacht werden, welche für ihr Gewerbe passen und am vortheilhaftesten sind.

Artikel V.

Den Kolonisten, welche Ackerwirthe sind und wenigstens 600 fl. rheinisch Vermögen besitzen, sollen wüste Bauer- und Kolonisten-Stellen von $1\frac{1}{2}$ bis 3 rheinische Pufen urbares Land, nebst denen etwa befindlichen Gebäuden, doch nur wie solche etwa bestehen, angewiesen werden.

Artikel VI.

Kolonisten, welche nur 100 fl. rheinisch Vermögen besitzen, bekommen nicht mehr als 2 bis 3 Morgen urbaren Acker zu Garten-Land.

Artikel VII.

Jeder Kolonist muß sich mit dem ihm angewiesenen Ort begnügen, indem ihnen selbst die Auswahl nicht frei steht.

Artikel VIII.

Die Kolonisten müssen alle auf den ihnen angewiesenen Grundstücken haftenden sowohl öffentliche, als Privat-Grundlasten tragen; auch ebenso sich aller in wirtschaftlicher Hinsicht zu machenden Einrichtungen gefallen lassen, wobei ihnen jedoch versichert wird, daß die Größe der ihnen übergebenen Grundstücke nicht und nie verkleinert werden kann.

Artikel IX.

Aber außer der Befreiung von 6 jährigen Zinsen und denen Vortheilen, welche im Dekret vom 2. März 1816 beschrieben sind, haben die Kolonisten auf sonst weiter keine Unterstützung vom Staate zu hoffen.

Artikel X.

Wenn die Kolonisten schon bestellte und besäete Felder erhalten, so sind sie verpflichtet, die Saat- und Besäekungskosten dem, der gesät hat, zu bezahlen und zu vergütigen.

Artikel XI.

Es ist ferner die Absicht der Regierung, Wild- und Bruch-Gegenden zu bebauen, wovon den Kolonisten solche Grundstücke antritt, muß sie auf eigene Kosten rhoden, urbar machen und bebauen, und das ohne irgend eine andere Unterstützung von dem Staate erwart-

ten zu können, als die, daß nemlich solche Kolonisten von 12 jährigen Abgaben und Zins aller Art befreit sind; nicht weniger daß sie auch, so wie alle Ausländer überhaupt, für sich und ihre Kinder selbst, wenn solche hier im Lande geboren sind, von dem Soldatendienste befreit sind, so wie dies durch unsere Verfügung vom 2. März v. J. bestimmt worden ist.

Diejenigen Kolonisten aber, welche eine solche auszuhebende Ansiedelung unter diesen gesagten Bedingungen übernehmen wollen, müssen wenigstens ein Vermögen von 1500 fl. rheinisch nachweisen; wo ihnen dann eine Fläche von 4 Magdeburgischen Hufen zur Urbarmachung angewiesen werden wird.

Artikel XII.

Da, wo mit Nutzen auch Büdner angelegt werden können, sollen auch 2 bis 3 Morgen Stellen zu Gartenland zum Urbarmachen unter den obigen Bedingungen angewiesen werden.

Jeder dieser Kolonisten muß aber ein Vermögen von 100 fl. rheinisch wenigstens nachweisen.

Artikel XIII.

Die sich ansiedelnde Kolonisten müssen sich nach einem gewissen, ihnen vorzuschreibenden Plan erbauen und einrichten.

Artikel XIV.

Die den Kolonisten angewiesenen Gründe und Ländereien sind ihr vollkommenes Zins- Erb- und Eigenthum, und wenn die Kolonisten eingerichtet sind, so erhalten sie gehörige landesgebräuchliche Grund- und Eigenthums- Briefe.

Artikel XV.

Die Erfüllung dieser Unserer Bestimmung befehlen Wir dem Ministerio des Innern und der Polizei, dem Schatz- Ministerio, nicht weniger der General- Direction der Staats- Güter hiemit an.

Gegeben in Warschau in der Staats- Verwaltungs- Sitzung den 3. May 1817.

(unterschieden)

Zajaczek.

Der Minister des Innern und der Polizei,

Der Staats- Sekretär und Brigadegeneral.

(unterschieden) Mostowski.

Kossicki.

Für die Gleichlautigkeit mit dem Original

Der Staats- Sekretär und General Kossicki.

B e k a n n m a c h u n g.

Seit 3 Jahren ließ sich in Pohlen, theils auf Privateigenthümern zugehörenden Grundstücken, theils auch in National- Gütern eine sehr bedeutende Anzahl fremder Kolonisten nieder. Die Regierung dieses Königreichs findet also in Bezug auf die Verordnung des Fürsten- Staatshalters vom 3. May 1817. in Betreff der diesen Kolonisten zugesicherten Vortheile für nothwendig, nachstehende Erläuterungen hinzuzufügen.

1. Diejenigen Kolonisten, welche sich auf Privateigenthümern zugehörenden Grundstücken niederlassen wollen, können sich jederzeit mit diesen Eigenthümern in freiwillige Verträge einlassen, es sey durch käufliche Anschaffung von Grundstücken, es sey durch Erb- oder Zeitpacht, oder auch (wenn anders ihre Fonds nicht hinlänglich genug sind) indem sie dieselben auf Zinsen oder Abarbeiten übernehmen. Die in dieser Hinsicht gemachten Verträge werden unter dem Schutze der Gesetze treulich erfüllt. — Diese Kolonisten sowohl, als auch ihre mit ihnen eingewanderten Söhne, sind von jedem Militärdienste, und wenn sie sich auf unkultivirten, verlassenen oder unbedauten Grundstücken niederlassen, durch 6 Jahre von allen öffentlichen Abgaben befreit. Bei ihrer Ankunft in Pohlen sind sie verpflichtet sich beim Ministerio des Innern in Warschau zu melden, um sich daselbst einzuschreiben zu lassen, oder auch nöthige Informationen zu empfangen.

2. Diejenigen Kolonisten, welche sich in den National- Gütern niederlassen wollen, sind verpflichtet sich, noch ehe sie ankommen, beim Schatz- Ministerio zu melden und durch beigefügte Zeugnisse zu beweisen, daß sie die in der Verordnung des Fürsten Staatshalters vom 3. May

1817 erwähnten Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. Das Ministerium wird nach Erwägung und Prüfung erwähnter Zeugnisse den Kolonisten die Zeit, um welche sie sich in den ihnen bestimmten Grundstücken niederlassen können, bekannt machen. Diese Verfahrensart ist um so nöthiger, da fast alle Besitzungen in den National-Gütern, welche durch die Folgen des Krieges verlassen waren, heute schon vertheilt und bebaut sind; die aber, über welche man noch verfügen kann, zuvörderst ausgemessen, entwässert und begrängt werden müssen. Wenn also Kolonisten ohnerachtet dieser Bekanntmachung zu voreilig hier ankommen möchten, um in den National-Gütern Platz zu haben, so können sie es sich auch nur selbst zuschreiben, wenn ihnen etwa Zeit- und Geldverlust, oder sonstiger Nachtheil entspringt. In jedem Falle hält sich die Regierung des Königreichs Pohlen für verpflichtet, die Kolonisten nochmals öffentlich zu warnen, daß sie ausser denen in der Verordnung vom 3. Mai 1817 erwähnten Vortheilen keine andere Unterstützung weder zu verlangen noch zu hoffen haben.

Geschehen zu Warschau den 1. Februar 1819.

Minister des Innern und der Polizei.
(unterzeichnet) L. Ostrowski.

Minister des Finanz und Schatzwesens,
(unterzeichnet) J. Weglensky.

Gleichlautend mit dem Original.

General-Sekretär des Ministeriums des Innern und der Polizei.
Aug. Karsti.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Bezirksamt Mühlheim.

[1] Johann Brogglin von Schlengen auf Dienstag den 8. Juni d. J. in der Krone daselbst. Aus dem

Landamt Freiburg.

(1) Ottmar Häusler von Ebringen auf Montag den 7. M. in der 1. Landamts-Revisors-Kanzlei dahier.

Zu Schallstadt — Christian Mübling von Föhrenschallstadt auf Donnerstag den 17. Juni d. J. Aus dem

Bezirksamt Sältingen.

[1] Xaver Peimgruber Sattler auf Montag den 14. Juni Vormittags 8 Uhr daselbst.

Zu Wehr — gegen Jos. Märkle von Esendorf auf Dienstag den 15. Juni, und gegen Jos. Nägelines Disjosa's Witwe, Franziska geb. Leber, auf Mittwoch den 16. Juni vor dem Theilungs-Comissariat daselbst. Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(1) Johann Georg Mörgelein Rothgerber von Steinen auf Dienstag den 8. Juni d. J. vor der Theilungs-Commission im Hirschenwirthshause daselbst. Aus dem

Bezirksamt St. Blasien.

(1) Die Joseph Erdhische Eheleute, Blasien

Gerspachersche Wittwe Catharina Mutter und Timotheus Gerspacher von Todtmostrütte, dann gegen Michael Blum von Todtmostrütte auf Montag den 14. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Amtsrevisorat dahier. Aus dem Bezirksamt Endingen.

(2) Philipp Maier Seifensieder von Riegel auf Mittwoch den 2. Juni d. J. vor der Theilungs-Commission im Salmenwirthshause daselbst. Aus dem

Bezirksamt St. Blasien.

(2) Fridolin Schmit Wittwe von Todtmostrütte auf Montag den 7. Juni d. J. vor dem Amtsrevisorat in St. Blasien. Aus dem

Bezirksamt Elzach.

(2) Gegen den verstorbenen und in die Gant erkannten Leinenweber Xaver Kern von Untereprechtal auf Dienstag den 1. Juni d. J. vor dem Amtsrevisorat zu Elzach. Aus dem Bezirksamt Staufen.

(3) Joseph Locherer von Norsingen auf den 25. May d. J. im Bärenwirthshause zu Norsingen.

Schuldenrichtigkeit.

(2) Der Georg Ad. Makerts Wittib von Epsenbach ist die Auswanderungs-Erlaubniß nach russisch Polen mit ihrer Familie vermög hohen Kreis- Directoral-Rescripts gestattet worden; wer daher an dieselbe etwas zu fordern

hat, hat sich binnen 4 Wochen bei dem zur Liquidation beauftragten Amtsrevisorat dahier zu melden indem nach umloffener Frist der Bezug des Vermögens dieser auswandernden Familie gestattet, und die sich nicht gemeldet habende Gläubiger den ihnen dadurch zugehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben.

Metarbischofshelm den 4. May 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wid.

Santerkenntnis.

[1] Gegen den bisherigen Judenvorsteher Lazar Bloch dahier ist der Santsproceß erkannt, und zur Liquidation seiner Schulden, sowie zum Versuche eines Nachlasses und Stundungsvertrags ist Tagfahrt auf Dienstag den 15. t. M. anberaumt worden.

Es werden daher alle, welche aus irgend einem Rechtsgrund an gedachten Lazar Bloch oder dessen Söhne, Elias und Johann Bloch, die mit demselben in Handelsgemeinschaft standen, eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche an besagtem Tage des Morgens um 8 Uhr vor Großherzoglichem Amtsrevisorate unter Vorlegung der Beweisurkunden anzugeben und richtig zu stellen, über Vorkommnisse zu verhandeln, und sich über den gemacht werdenden Vorschlag zur Abschließung eines Nachlasses und Stundungsvertrags zu erklären, unter dem Rechtsnachtheil im Ausbleibungsfall von der Santsmasse ausgeschlossen zu werden.

Zugleich werden diejenigen, welche in die Masse etwas schuldig sind, benachrichtiget, daß sie bei Vermeidung doppelter Zahlung, ihre Schuldigkeit an Niemanden anders, als an den bestellten Güterpfleger, Uhrenmacher Drexlinger dahier bezahlen dürfen.

Emmendingen den 15. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ersvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls daselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden.
Aus dem

Bezirksamt Emmendingen.

[1] Von Wallerdingen der seit 23 Jahren abwesende Michael Rübelen.

Landamt Freiburg.

(1) Der seit 54 Jahren abwesende ledige Andreas Weislämmle von Ebringen.

Aufforderung.

(1) Anton Müller, Ehemann der dahier verstorbenen Susanna, geborenen Hermann, hat binnen 6 Wochen seine Ansprüche auf die Verlassenschaft seiner Ehefrau um so gewisser dahier auszuführen, widrigen die Verlassenschafts-Abhandlung nach dem vorliegenden Testament der Erblasserin beendigt würde, und er sich die ihm daraus erwachsende Nachtheile selbst zuzuschreiben hätte.

Freiburg am 13. May 1819.

Großherzogl. Stadtamt.
v. Ertismar.

Aufforderung.

Wer an den verstorbenen Eber Ruchalt Säger von Staufen eine rechtmäßige Anforderung zu machen hat, wird aufgefordert, dieselbe Montags den 7ten Juni Vormittags in dem Städtischen Rathhause vor der Theilungskommission zu liquidieren, andernfalls er den Massen-Ausschluß zu gewärtigen hat.

Staufen den 8ten May 1819.

Billinger.

Aufforderung.

(2) Lorenz Günther von Neuershausen, welcher vom Großherzogl. 1. Linien-Infanteries Regiment wiederholt desertirt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bey seinem vorgesetzten Commando oder dahier zu stellen, und über seine Entweichung gehörig zu verantworten, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen wieder ihn verhängt werden sollen.

Freiburg den 5. May 1819.

Großherzogl. Landamt
Wundt.

Aufforderung.

(3) Anton Vlucher von Vorblingen Soldat bei dem IV. Linien-Infanterie Regiment von Neuenstein, welcher aus seiner Garnison böstlich ausgetreten ist; wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls gegen ihn verfügt

werden wird, was die Gesetze vorschreiben.
Radolphzell den 4. April 1819.

Großh. Bezirksamt.
Walchner.

Aufforderung.

(2) Jene Gläubiger, welche am 22. März d. J. ihre Forderungen an den hiesigen Gutmacher Balthasar Tiefenthaler nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieses bei Vermeidung des Ausschlusses am 28. d. M. im Stadttamts-Revisorate nachzuholen, da nun die Sante erkannt ist. Freiburg den 17. May 1819.

Großherzogliches Stadttamt.
v. Christmar.

Verschollenheitsklärung.

(1) Da der schon über 34 Jahre abwesende Johann Grammesbacher von Gyrersnest auf die unterm 26. Februar v. J. erlassene öffentliche Vorladung keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt. Was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen den hiesseits bekannten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll. Staufen den 17. Mai 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Willinger.

Mundtods- Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt, oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Stadttamt Offenburg.

(1) Von Offenburg dem Anton Rotenbüchler, dessen Pfleger der Rath Gönner von da ist. Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(2) Den Johannes Müller'schen Eheleute von Wyhlen, deren Pfleger der Johann Jung von da ist.

Mundtodsklärung und Schuldenliquidation des Leonhard Bury von Alt-Siegelau.

(1) Leonhard Bury von Alt-Siegelau wird im ersten Grad für mundtods erklärt, und ihm Mathias Ropper von Neu-Siegelau als Aufsichtspfeleger beigegeben, ohne dessen Mitwirkung ersterer keine rechtsgültigen Handlungen vornehmen kann.

Zugleich wird gegen Leonhard Bury Schuldenliquidation auf Freitag den 11. Juni d. J. auf der Amts-Revisoratekanzlei dahier angeordnet, wozu die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen werden.

Waldkirch den 10. May 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Meyr.

Strafurtheil.

[1] Da der Deserteur Simon Blum von Junglingen sich auf die ergangene Edictal-Pandung nicht wieder gestellt hat, so wird gegen ihn zufolge hohen Kreisdirectorial Erlasses vom 10. d. M. die Vermögens-Confiscation und der Verlust des Bürgerrechts hie mit ausgesprochen.

Lörrach den 14. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt
Baumüller.

Diebstahl.

(1) Am 16. d. M. Mittags zwischen 10 und 11 Uhr wurden in einem Hause dahier — 200 fl. durch Erbrechung einer Kiste gestohlen: unter diesen fanden sich folgende Geldsorten, welche zur Entdeckung des Thäters, wenn anders diese mit den Verhältnissen des Ausgebers unverträglich seyn sollten — führen könnten:

- Eine doppelte Louis'd'or,
- Sechs einfache Louis'd'or,
- Eine österrichische Ducate,
- Eine halbe Mark'd'or,
- Ein Thaler, auf dessen einen Seite ein-Bischoff auf der andern eine Stadt ist.

Dieses Geld war in einem $\frac{1}{2}$ Schuh langen, 4 Zoll hohen, ein Oblongum bildende: grün, angestrichenen, mit einem eisernen Schloßlein versehenen Kistlein, welches der Dieb mitnahm. Sollte hiereinfalls eine Entdeckung gemacht werden, so bitten wir um schleunige Nachricht. Kenzingen den 17. Mai 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Weszel.

Diebstahl.

(1) Den 17. d. Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr wurden der Wittwe Theresia Hanngeborene Oberrieder in Buchheim, zwei Stücke, jedes 25 Ellen haltend, sehr feines reißenes $\frac{5}{4}$ Ellen breites noch ungebrauchtes Tuch aus ihrem Garten von der Diebe entwendet

Sämmtliche Großherzogl. Behörden ersuchen wir auf die Vorsetzer oder Verkäufer solchen Luchs ein wachsames Auge zu haben, und im allenfälligen Betretungsfalle gefällige Nachricht anher mittheilen zu wollen.

Freiburg den 19. Mai 1819.
Großherzogliches Landamt.
W ü n d t

S t e c k b r i e f.

(1) Johann Engelhart, angeblich ein Soldatentind aus Kolmar im Elfaß gebürtig, dessen Signalement unten beigefügt ist, wurde am 19. d. Abends mittels Schub von dem K. Destler. Kreisamt Diesel, woselbster wegen Mangel an Legitimation arretirt worden, anher und sohin gestern in der Früh weiters über Endingen zur Instradung nach seiner Heimath abgetiefert. Auf dem Gebirgswege zwischen Eichstädt und Endingen übermannte selber nach längerem Ringen, und bedeutender Verwundung den ihn transportirenden Volizei Soldaten, benächtigte sich, als dieser bewußtlos niedergesunken, der amlichen Schriften und machte sich flüchtig.

Signalement.

Derselbe ist beiläufig 30 Jahre alt, mittlerer besetzter Statur, misst ungefähr 5' 3" er hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, eine bedelte hohe Stirne, eine mittlere Nase, etwas großen Mund, graue Augen, ein vollkommenes länglicht bräunliches Angesicht, und überhaupt einen starken Körperbau.

Er spricht den österreichischen Dialekt, jedoch nicht vollkommen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung einen braunen tüchernen Janter mit einem niedern schwarzen Kragen, zwischene zerrissene Pantalons, starke noch ganz neue kalblederne Schuhe, welche er dem betäubten Transportanten genommen, und einen runden alten Filzhut.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden demnach ersucht, auf diesen gefährlichen flüchtigen Purschen zu fahnden, selben im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Kostenersatz anher Kefern zu lassen.

Freiburg am 21. May 1819.
Großherzogl. Stadtamt.
v. C h r i s t m a r.

K a u f a n t r ä g e.

Haus-Versteigerung.

(1) Aus Anlaß der Abtheilung der verstorbenen Ehefrau des Kunstmeisters Reuthin läßt derselbe Donnerstags den 3. Juni das vorhandene Haus, No. 197. in der Salzgasse neben Gebrüder Kapierer und Schneider Füttnere, mit dem kleinen Feuerrechte, und einem gewölbten Keller im Ausrufspreise zu — 3500 fl. unter Hauptbedingungen versteigern, daß

- 1) Am Kaufspreis $\frac{1}{2}$ baar, und der Rest auf Martini 1820. 21. und 22 zu bezahlen ist,
- 2) Derselbe vom Kaufstage an verzinst werden müge,
- 3) Von Seite des Verkäufers sich zu Ertheilung oder Verweigerung der Ratifikation 14 Tage vorbehalten werden.

Freiburg den 16. May 1819.
Großherzogliches Stadtamts-Revlsorat
H ö f l e.

Versteigerung.

(1) Die Pudermüller Keller'schen Realitäten werden da sich nunmehr Liebhaber gefunden, Donnerstags den 27. d im folgenden Abtheilungen versteigert werden:

a Das Haus und die Pudermühle 2 Schöpfe 2 Hausen 12 Rth. Vorlehen; $\frac{1}{2}$ Hausen Krautgarten, ein Pumpbrunnen, des Karl Keller's Hälfte der 4 Jauchert Baumgarten mit Einschlug des gegen Mittag liegenden Krautgärtchens, und zwar diese Objecte alle zusammen in einer Abtheilung angeschlagen für 4850 fl.

b Das noch nicht ausgebaute Haus 7 Hausen Acker dabel, 2 Hausen Vorlehen welche um 800 fl. bereits angekauft sind.

In Beziehung auf die Zahlungséterminie bleiben die früheren festgesetzten Bedingnisse unverändert.

Freiburg den 21. Mai 1819.
Großherzogliches Stadtamts-Revlsorat.
H ö f l e

Bücher-Versteigerung.

(3) Die reichhaltige Büchersammlung des verstorbenen Stadtpfarrers Lemple wird Montags den 24. d. in dem evangelischen Pfarrhause gegen baare Bezahlung versteigert werden. Der Catalog ist in den Besizimmern des Mu-

feums und der Harmonie, sodann in diefeiti-
ger Kanzlei zur Einsicht niedergelegt.

Freiburg den 14. May 1819.

Großherzogl. Stadtmag. - Revisorat.
Höfle.

Frucht - Verkauf.

[1] Auf dem herrschaftlichen Frucht - Speicher
dahier wird Montag den 7. Juni Vormittags
9 Uhr wieder eine Karle Parthie Weizen, Rog-
gen und Gersten öffentlich versteigert werden.
Wäfenweiler am 18. May 1819.

Großherzogl. Dom. Verwaltung.
Feigler.

Pacht - Anträge.

Heu, Leewath und Kleinzeubd Ver-
pachtung.

(1) Künftigem Pfingstmontag den 31. d.
M. Nachmittags 2 Uhr, wird in dem Wären
dahier der von Schachische Heu, Leewath und
Kleinzeubd für dieses laufende Jahr an den
Meistbietenden verpachtet, die Bedingnisse
werden bei der Steigerung bekannt gemacht.
Betzenhausen den 18. Mai 1819.

v. Schachische Verwaltung

Ottlienguts - Verpachtung.

(1) Da mit dem 31. December d. J. der
bisherige Pacht über das städtische Ottliengut,
welches in 6 Jauchert Matten, 5 Jauchert
Acker und einem Hausgarten mit dem Wirths-
haus besteht, zu Ende gehet, so wird dieses
Gut am 4. t. Monats Vormittags 11 Uhr
auf dem städtischen Rathshaus in der Magt-
stratskanzlei wieder neuerlich auf mehrere Jah-
re mittelst öffentlicher Versteigerung an den
Meistbietenden in Pacht hintangelassen werden.

Es wird dieses mit dem Anhang andurch zur
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch aus-
wärtige Liebhaber zur Pachtübernahme werden
zugelassen werden, und man einem solchen Päch-
ter die bürgerliche oder schutzbürgerliche Aufnah-
me nach Umständen zu erwirken geneigt seye.

Die Bestandszeit fängt an Weihnachten d.
J. an, und bauert längere Jahre; die weitem
Bedingnisse können in diefeittiger Kanzlei einge-
sehen werden.

Freiburg am 14. May 1819.

Der Magistrat allda.

Frucht - Preise.

Tag	Namen der Marktorde.	Wal- zen.		Dalb- waiz.		Ker- nen.		Rog- aen.		Ger- aen.		Hoh- en.		Erb- sen.		Wit- sen.		Ein- sen.		Wit- elken		Mi- schelf.		Mol- zer.		Da- ber.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Mai 15	Freiburg, beste	1 41	1 26	1 26	1	1	57	58																			58	34
	mittlere	1 38	1 11	1 24			54	54																			54	29
	geringere	1 31	1 8	1 20			57	55																			47	24
14	Emending, b.	1 40	1 15				55	50																				
	mittlere	1 36	1 12				54	45																				
	geringere	1 30	1 10				1 6	1																				
12	Staufen, beste	1 39	1 21				1	54																				
	mittlere	1 33	1 15					48																				
	geringere	1 27	1 9					48																				
17	Endmaen, b.	1 50	1 25					1 20																				
	mittlere	1 40	1 15																									
	geringere	1 36	1																									
20	Kandern, beste			1 36	1 6	1																						
	mittlere			1 32	1																							
	geringere			1 20																								
19	Strach, beste			1 42																								
	mittlere			1 35																								
	geringere			1 30																								
24	Müllheim, b.	1 36		1 36	1 3	1 3																						
	mittlere	1 33		1 33	1	57																						
	geringere	1 30		1 30		57																						
18	Waldbuk, b.					41																						
	mittlere			1 6		38																						
	geringere					34																						

St. Gall.